BESCHLUSS DES RATES

vom 21. November 1977

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1975

(77/730/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft im Anhang zum Vertrag,

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete [1], insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung Nr. 6 zur Regelung der Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete [2],

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 30. Mai 1972 zur Übertragung und Verwendung der Restbeträge des durch das Durchführungsabkommen im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffenen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) zum 31. Dezember 1975 [3],

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1975, dem die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Kontrollausschusses beigefügt sind, insbesondere von dem zweiten Teil des Berichtes, der die „Entwicklungsfonds" betrifft,

nach Kenntnisnahme von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 1977,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) ist ein Vorschuß von 17 114 915,38 Rechnungseinheiten gezahlt worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1975 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) zum 31. Dezember 1975 wie folgt fest:

bei den Einnahmen
auf 581 250 000,00 Rechnungseinheiten,

bei den Ausgaben (Zahlungen)
auf 564 135 084,62 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1975.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

---

[1] ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 681/58.
[2] ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 686/58.
[3] ABl. Nr. C 282 vom 29. 11. 1976, S. 1.